

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung**

## **Kurzbezeichnung des Vorhabens**

.....

### **Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K**

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft vereinbar ist. Der Antragsteller hat hierzu und zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit im Antrag eine Erklärung abzugeben.

Die Bewertung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“.

Die Vereinbarkeit ist gegeben, sofern

- die Leistungsfähigkeit nach RUBIKON als gesichert bewertet ist,
- der Haushaltsausgleich unter Beachtung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens zum Ende des Finanzplanungszeitraums noch erreicht wird,
- das Vorhaben keine Investition darstellt  
oder
- das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

In allen anderen Fällen ist die Vereinbarkeit nur dann gegeben, wenn das Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht. In diesen Fällen ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese erklärt innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob eine Stellungnahme abgegeben wird.

#### **1. Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers**

Nach der Datenauswertung aus dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“ für die aktuellste beschlossene Haushaltsplanung ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers:

- ☐ gesichert      ☐ eingeschränkt      ☐ gefährdet      ☐ weggefallen.

Sofern dauernde Leistungsfähigkeit nicht gesichert ist:

Erreicht die Gemeinde unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushaltsausgleich nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik zum Ende des Finanzplanungszeitraumes?

- ☐ Ja.                      ☐ Nein.

**Hinweis: Ist die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert oder wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht (s.o.), sind keine weiteren Angaben zu den Punkten 2 bis 5 und keine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.**

## 2. Einordnung des Vorhabens

a) Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Investition- oder Investitionsförderungsmaßnahme?<sup>1</sup>

☐ Ja. ☐ Nein.

**Hinweis: Wenn es sich nicht um ein Investitionsvorhaben handelt, sind keine weiteren Angaben zu den Punkten 2b) bis 5 und keine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.**

b) Ist das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig (d.h. dem Grunde und dem Umfang nach unabweisbar und unaufschiebbar)?

☐ Ja. ☐ Nein.

Rechtsgrundlage:.....

Begründung der Notwendigkeit:

.....

.....

**Hinweis: Ist das Investitionsvorhaben zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig, sind keine weiteren Angaben zu den Punkten 2c) bis 5 und keine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.**

c) Dient das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit oder steht es ihr zumindest nicht entgegen?

☐ Ja. ☐ Nein.

Begründung: .....

.....

.....

**Hinweis: Es sind Angaben zu den Punkten 3 bis 5 erforderlich. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Vorlage des Zuwendungsantrags und dieser Erklärung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (siehe Punkt 6).**

---

<sup>1</sup> Es gilt der gemeindehaushaltsrechtliche Investitionsbegriff. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils gemäß § 52 KV M-V i.V.m. § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik mit einer geordneten Haushaltsführung vereinbar und damit dem Grunde nach genehmigungsfähig wäre. Dies betrifft nur Vorhaben, die gemeindehaushaltsrechtlich Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen darstellen.

### 3. Angaben zur Finanzierung

Gesamtauszahlungen ..... Euro

Beantragte Zuwendung ..... Euro

Kommunale Eigenleistungen ..... Euro

Wenn Eigenleistungen zur erbringen sind:  
Wo sind oder werden die Eigenleistungen veranschlagt?

- ☐ Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.
- ☐ Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers.

Bezeichnung ..... des  
Eigenbetriebes: .....

### 4. Folgekosten

Sind nach Durchführung des Vorhabens jährliche Folgekosten zu erwarten (bei Ersatz- oder Sanierungsmaßnahmen sind Folgekosten nur solche, die die bisherigen Ansätze für Auszahlungen/Aufwendungen und Einzahlungen/Erträge übersteigen)?

- ☐ Ja.                      ☐ Nein.

Wo sind oder werden die Folgekosten veranschlagt?

- ☐ Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.
- ☐ Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers.

Bezeichnung ..... des  
Eigenbetriebes: .....

Sind die Folgekosten in der aktuellen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanung enthalten?

- ☐ Ja.                      ☐ Nein.

Soweit das Vorhaben in einem Eigenbetrieb des Zuwendungsempfängers durchgeführt wird: wird dies, ggf. auch nur mittelbar, zu Folgekosten für den Haushalt des Zuwendungsempfängers führen (beispielsweise in Form von Vergütung, Betriebs- oder Investitionskostenzuschüssen, Verlustausgleich, Kapitalverstärkung)?

- ☐ Ja.                      ☐ Nein.

Begründung: .....

.....

.....

## 5. Darstellung der Folgekosten

### Finanzhaushalt

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| Auszahlungen               | ..... |
| davon Personalauszahlungen | ..... |
| Sachauszahlungen           | ..... |
| Zinsauszahlungen           | ..... |
| Auszahlungen für           |       |
| planmäßige Tilgung         | ..... |
| Sonstiges                  | ..... |
| Einzahlungen               | ..... |
| Nettoauszahlungen          | ..... |

### Ergebnishaushalt

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| Aufwendungen               | ..... |
| davon Personalaufwendungen | ..... |
| Abschreibungen             | ..... |
| Sonstige                   |       |
| Sachaufwendungen           | ..... |
| Zinsaufwendungen           | ..... |
| Sonstiges                  | ..... |
| Erträge                    | ..... |

Nettoaufwendungen .....

#### Finanzplan des Eigenbetriebes

Auszahlungen .....

Einzahlungen .....

#### Erfolgsplan des Eigenbetriebes

Aufwendungen .....

Erträge .....

#### 6. Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde

- ☐ Auf Grundlage der Angaben zu den Punkten 1, 2a oder 2b entfällt eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde, da
  - die Leistungsfähigkeit nach RUBIKON als gesichert bewertet ist,
  - der Haushaltsausgleich unter Beachtung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens zum Ende des Finanzplanungszeitraums noch erreicht wird,
  - das Vorhaben keine Investition darstellt**oder**
  - das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.
- ☐ Der Rechtsaufsichtsbehörde wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### Hinweis:

Grundsätzlich muss nur eines der in 6. genannten Kriterien erfüllt sein, damit von einer Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde abgesehen werden kann.